Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1207

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD - Nr. 590 der Drucksachen -

betr. Vorlage eines Gesetzentwurfes zum deutsch-französischen Wirtschaftsabkommen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freudenberg

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem obigen Antrag - Nr. 590 der Drucksachen - unverändert nach der Vorlage zuzustimmen,

2. von folgender Absprache des Ausschusses für Außenhandelsfragen mit der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen:

   1. Um eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundestag einerseits und der Bundesregierung andererseits bei der Gestaltung handelspolitischer Vereinbarungen sicher zu stellen, wird ein parlamentarischer Beirat - im folgenden kurz Beirat genannt - gebildet.
   Die Rechte des Bundestages in grundsätzlichen handelspolitischen Fragen werden hierdurch nicht berührt.

   2. Der Beirat besteht aus neun Personen, die der Bundestags-Ausschuß für Außenhandelsfragen aus seiner Mitte bestimmt.

   3. Der Beirat berät die Bundesregierung beim Abschluß handelspolitischer Vereinbarungen. Er soll als Bindeglied zwischen der handelspolitischen Arbeit der Bundesregierung und der parlamentarischen Arbeit dafür sorgen, daß die grundsätzliche Verantwortung des Parlaments für die Gestaltung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Geschehnisse auch auf dem Gebiet der Außenhandelspolitik zur Auswirkung kommt.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81

4. Von bevorstehenden handelspolitischen Verhandlungen mit dem Ausland ist der Beirat zu benachrichtigen und über die Grundzüge der erstrebten Vereinbarung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß ihm Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme verbleibt.

   Während der Dauer der Verhandlungen sind dem Beirat wesentliche Abweichungen von den festgelegten Grundzügen, die sich im Laufe der Verhandlungen ergeben, mitzuteilen.

   Vor endgültiger Inkraftsetzung handelspolitischer Vereinbarungen ist dem Beirat rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu der Vereinbarung zu äußern und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob er die Vereinbarung für zustimmungsbedürftig im Sinne des Artikels 59 des Grundgesetzes hält.

5. Diese Vereinbarung gilt für alle handelspolitischen Vereinbarungen, die noch nicht endgültig in Kraft gesetzt sind.

Bonn, den 21. Juli 1950

Freudenberg
Stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter